

1968	Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1968	Nr. 19
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 68	Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 16. Juli 1966 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria sowie dem Internen Durchführungsabkommen	233
22. 4. 68	Neununddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Waren der EGKS — 1968)	322
10. 4. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens	326
17. 4. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	327

Gesetz
zu dem Assoziierungsabkommen vom 16. Juli 1966
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Republik Nigeria
sowie dem Internen Durchführungsabkommen

Vom 24. April 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Lagos am 16. Juli 1966 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

— Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria sowie den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten

— Internen Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren

wird zugestimmt. Die Abkommen und die Schlußakte werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem

— das Assoziierungsabkommen nach seinem Artikel 31 und die in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumente

— das Interne Durchführungsabkommen gemäß seinem Artikel 9

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. April 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller